

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 4 (1978)
Heft: 4

Artikel: Am 28. Mai: Ja oder Nein?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 28. Mai: JA oder NEIN?

Die OFRA hat an ihrem Jahreskongress die Parole zum neuen Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch, das am 28. Mai dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, eingehend diskutiert. Die einen waren der Meinung, dass das neue Gesetz abzulehnen sei, die anderen waren gegen eine Nein-Parole. Die OFRA hat also Stimmfreigabe beschlossen. Im folgenden sollen nun zwei Vertreterinnen der OFRA zu Wort kommen, die die gegensätzlichen Standpunkte vertreten.

Grundsätzlich sind wir uns in der OFRA einig; wir wollen weder das heutige Gesetz noch den Gegenvorschlag der Bundesversammlung, sondern die Fristenlösung. Hier wie dort kann die Frau, die das Kind nicht wünscht, nur über ein Gutachten zu einer Abtreibung kommen, das Selbstbestimmungsrecht wird ihr nach wie vor verweigert. Wir sind uns also einig, dass so bald als möglich wieder ein Vorstoss für die Fristenlösung gemacht werden muss.

NEIN!

(est) Wenn ein neues Gesetz die Gnade des Volkes erhalten soll, muss es so verfasst sein, dass es möglichst vielen entgegenkommt: von den Fristenlösungsvertreterinnen bis zu den reaktionären Kreisen des "JA zum Leben". Das neue Gesetz hat genau diesen Zwittercharakter. Es bringt Verbesserungen: Beratungsstellen, soziale eugenische Indikation, Übernahme des Kosten durch die Krankenkassen und feste Tarife. Diese Verbesserungen können jedoch in der Praxis zum Bumerang werden:

SOZIALE NOTLAGE

Die präzisere und engere Formulierung der Gründe für einen Abbruch könnten die liberalen Kantone dazu zwingen, ihre Praxis zu verschärfen, und die konservativen Kantone werden nicht gezwungen, ihre Praxis zu liberalisieren. Wurden nach der bisherigen Regelung soziale Verhältnisse von fortschrittlichen Psychiatern als unzumutbar für die seelische Gesundheit ausgelegt, so müssen nun diese Frauen zu einem Sozialarbeiter, der einen Sozialbericht aufstellen muss. Die Kriterien für eine "schwere soziale Notlage" werden im Gesetz nicht erwähnt, es ist also vollkommen offen, wie das Gesetz ausgelegt wird. Die kantonalen Unterschiede werden bestehen bleiben. Die Situation für die ungewünscht Schwangere bleibt gleich: ob sie nun beim Psychiater winseln, oder dem Sozialarbeiter ihre Familienverhältnisse ausbreiten muss. Das kann doch nicht ein Fortschritt sein!

KRANKENKASSE

Dass die Krankenkassen die Kosten zu festen Tarifen übernehmen, ist eine Verbesserung. Nur hat sie schon heute diese Kosten teilweise übernommen. Das Geschäft mit der Abtreibung soll unterbunden werden, so weit so gut, aber wieviele Frauen haben nur Dank der Profitsucht einiger Ärzte eine Abtreibung machen können? Werden sie nun in Zukunft alle abgewiesen mit der Bemerkung: "Nein, gute Frau, wo denken sie auch hin, für dieses Handgeld mache ich doch nicht so eine schmutzige Arbeit!" Die Moral der Ärzte steht ja in einem direkten Zusammenhang mit ihrem Honorar. Nach dem neuen Gesetz kann sich ein Arzt oder eine Schwester aus Gewissensgründen weigern bei einem Schwangerschaftsunterbruch zu helfen. Wir bleiben also weiterhin dem Wohlwollen der Ärzte ausgeliefert.

GUTACHTER

Im alten wie im neuen Gesetz ist die Anzahl der Gutachter, die eine Abtreibung bewilligen können beschränkt. Vielleicht, dass sie nach dem neuen Gesetz etwas erweitert wird. Ein realer Fortschritt ist, dass die Gutachten anonym behandelt werden müssen. Insgesamt ist uns das neue Gesetz zu wenig fortschrittlich und in seinen Formulierungen viel zu vage, um auf gewisse vermeintliche Verbesserungen bauen zu können.

KEINE ZEMENTIERUNG

Inhaltlich können wir Frauen dieses Gesetz nicht akzeptieren. Welches Gesetz, das alte oder das neue, bietet also die bessere Grundlage für die Fristenlösung? In der Regel ist es in der Schweiz so, dass Gesetze, die vom Volk in einer eidgenössischen Abstimmung angenommen werden, für die nächsten 100 Jahre Gültigkeit haben. Und wollen wir das mit diesem Gesetz? Sicher nicht! Die Indikationen-Lösung würde auf Jahre hinaus zementiert, ein Vorgehen für die Fristenlösung würde politisch unmöglich. Dass das heutige Gesetz geändert werden muss, ist einer breiten Bevölkerungsschicht klar, dass aber ein neues Gesetz sofort wieder geändert werden soll, leuchtet unseren lieben Mitbürgerinnen und Mitbürgern überhaupt nicht ein.

Deshalb: stärkt die Front für die Fristenlösung – NEIN am 28. Mai zum neuen Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch.

JA!

Am liebsten wäre es mir gewesen, wenn dieses neue Gesetz ohne Bestätigung durch eine Volksabstimmung in Kraft getreten wäre. Fortschrittliche Frauen, die das neue Gesetz wirklich gut finden, gibt es wahrscheinlich kaum. Trotzdem bringt es Verbesserungen und ist deshalb dem heute geltenden Gesetz vorzuziehen.

ANERKENNUNG SOZIALER NOTLAGEN

Vergessen wir eines nicht: Nur der Druck durch die Fristenlösungs-Initiative brachte eine Indikationen-Lösung mit 'sozialer Indikation' überhaupt in die Diskussion. Um die Fristenlösungs-Initiative zu bodigen, machte man gewisse Konzeptionen.

Der wichtigste Fortschritt besteht in der Anerkennung, dass es soziale Gründe gibt, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen können. Als Fristenlösungs-Befürworterin stört es mich natürlich, dass die Frau nach wie vor durch das Einholen eines Gutachtens bevormundet bleibt. Aber es ist auf jeden Fall weniger demütigend und entwürdigend, wenn sie darlegen kann, dass ein Kind für sie aus familiären, finanziel-

len oder beruflichen Gründen unerwünscht ist, als wenn sie mit Selbstmordandrohungen auf die Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit hinweisen muss. Die Anerkennung der 'sozialen Notlage' ist besonders wichtig für junge und ältere Frauen, die unerwünscht schwanger werden, da 'insbesondere das Alter und die Familienverhältnisse der Schwangeren' berücksichtigt werden sollen. Die juristische Anerkennung der sozialen Gründe in einem schweizerischen Gesetz ist eine gute Voraussetzung für den weiteren Kampf für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen, vor allem in den konservativen Kantonen, wo eine Mehrheit bisher höchstens medizinische Gründe gelten lassen wollte.

AUSSERDEM

Einige erwähnenswerte Verbesserungen, die das neue Gesetz bringt, seien noch genannt: Die Tarife für die Gutachten müssen geregelt werden; die Sozialgutachten sind aber kostenlos. Die Kosten für den Eingriff selber müssen künftig von den Krankenkassen übernommen werden. Sehr verbreitet ist die falsche Meinung, das Gesetz bringe zusätzliche Gutachter. Nach wie vor braucht aber die Frau 2 Gutachten: neben dem ärztlichen entweder das eines 2. Arztes, eines Psychiaters oder eines Sozialarbeiters. Oft wird behauptet, das Gesetz führe eine Meldepflicht ein. Diese Meldepflicht besteht bereits heute. Jedes Gutachten wird schon heute an die Behörden weiter geleitet. Das neue Gesetz bringt da sogar eine gewissen Schutz, indem es festhält, dass der Name der Schwangeren anonym gehalten werden muss. Ausdrücklich hält das neue Gesetz auch fest, dass eine Frau in einem andern Kanton als in dem sie wohnt abtreiben kann.

Ich habe die Behauptung, das neue Gesetz sei, insbesondere für die liberalen Kantone, ein Rückschritt, bis heute nicht begriffen. Für die fortschrittlichen Kantone bringt es schlimmster falls eine juristische Fixierung der bisherigen Praxis.

WEG ZUR FRISTENLÖSUNG

Der Weg zur Fristenlösung wird in der Schweiz – vor allem wegen des Ständemehrs – so oder so noch einige Jahre aktiven Einsatz von uns Frauen brauchen. Welche Lösung wir bis dahin haben, kann uns nicht gleichgültig sein. Das Argument, die 'Soziale Indikation' sei zu verwerfen, weil sie zu wenig fortschrittlich sei und weil jedermann einsähe, dass das alte Gesetz nichts taue, erweckt die Illusion, als könnten wir bereits sehr schnell eine wirklich liberale Lösung erhalten.

Ist das alte oder das neue Gesetz eine bessere Voraussetzung für die Fristenlösung? Angenommen, in einigen Jahren kommt eine neue Fristenlösung zur Behandlung! Haben wir dann noch das alte Gesetz, wird es für die Fristenlösungs-Gegner sehr einfach sein, mit einem neuen Vorschlag für eine 'soziale Indikation' als 'Gegenvorschlag' die 2. Fristenlösung wieder zu bodigen. Wenn aber bereits eine 'soziale Indikationen-Lösung' in Kraft ist, hat eine 2. Fristenlösung eine bessere Erfolgs-Chance. Ob das neue Gesetz eine 'Zementierung' der Bevormundung der Frauen bringt, oder nicht, ist weniger eine Frage dieser Abstimmung, als eine Frage, wie schnell wir eine neue Fristenlösung zustande bringen!